

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Eine Zusammenfassung beruht auf Offenlegungspflichten, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente sind in den Abschnitten A – E von A.1 – E.7 durchnummeriert.

Die vorliegende Zusammenfassung schließt sämtliche Elemente ein, die in einer Wertpapiere und einen Emittenten dieser Art betreffenden Zusammenfassung aufzuführen sind. Da einige Elemente nicht aufgeführt werden müssen, kann es zu Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung kommen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Element aufgrund der Art des Emittenten bzw. der Wertpapiere in die Zusammenfassung aufgenommen werden müsste, aber keine Angaben zu diesem Element gemacht werden können. In einem solchen Fall enthält die Zusammenfassung eine Kurzbeschreibung des Elements und das Element wird als „nicht anwendbar“ ausgewiesen.

Abschnitt A: Einführung und Warnhinweise

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungspflicht
A.1	Standard-Warnhinweis	Die vorliegende Zusammenfassung ist als Einführung in den Basisprospekt des Emittenten vom 24. Oktober 2016 (im Sinne des nachfolgenden Abschnitt B.1) („ Basisprospekt “) zu verstehen. Anleger sollten Entscheidungen zur Anlage in Exchange-Traded Products (börsengehandelte Finanzprodukte – „ETP“) ausschließlich auf den Basisprospekt in seiner Gesamtheit stützen. Für den Fall, dass aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen vor einem Gericht Ansprüche geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Haftbar gemacht werden können nur diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung und ggf. deren Übersetzung übernommen haben, jedoch nur für den Fall, dass sich die Zusammenfassung als irreführend, unrichtig oder widersprüchlich erweist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird oder wenn sie – zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen – nicht alle wesentlichen Angaben enthält, die Anleger für fundierte Anlageentscheidungen in ETP benötigen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	<p>Sofern dies in den endgültigen Bedingungen bezüglich einer Wertpapiertranche festgelegt ist, stimmt der Emittent der Verwendung des Basisprospekts durch zugelassene Anbieter (siehe Definition unten) in Verbindung mit einem Angebot von ETP-Wertpapieren, das nicht in den Anwendungsbereich einer Befreiung von der Pflicht, in dem bzw. in den betreffenden Mitgliedsstaat(en) innerhalb der in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen genannten Angebotsfrist („Angebotsfrist“) einen Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen, fällt („nicht befreites Angebot“), zu.</p> <p>Die oben genannte Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen, die sich innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Veröffentlichungsdatum des Basisprospekts befinden. Die Zustimmung ist in Österreich erst einen Bankarbeitstag nachdem die Österreichische Kontrollbank (ÖKB), die Meldestelle, von dem nicht befreiten Angebot informiert wurde, gültig.</p> <p>Jeder zugelassene Anbieter, der den Basisprospekt in Verbindung mit einem nicht befreiten Angebot verwenden möchte, ist während des Zeitraums der entsprechenden Angebotsfrist dazu verpflichtet, die Tatsache, dass er den Basisprospekt für das nicht befreite Angebot mit der Zustimmung des Emittenten sowie den daran geknüpften Bedingungen verwendet, auf seiner Website zu veröffentlichen. In dem in den entsprechenden endgültigen Bedingungen angegebenen Maße kann ein nicht befreites Angebot von</p>

einem zugelassenen Anbieter im betreffenden Mitgliedsstaat während der betreffenden Angebotsfrist sowie vorbehaltlich ggf. maßgeblicher Bedingungen, wie aus den betreffenden maßgeblichen endgültigen Bedingungen hervorgehend, erstellt werden. Informationen über die Bedingungen des nicht befreiten Angebots sind durch den zugelassenen Anbieter zu gegebener Zeit auf seiner Website zu veröffentlichen. Weder der Emittent noch einer der zugelassenen Anbieter übernimmt eine Verantwortung oder Haftung für die vorgenannten Informationen.

Vereinbarungen zwischen dem Anleger und dem zugelassenen Anbieter welcher die ETP Wertpapiere vertreibt

Weder der Emittent noch, um Zweifel auszuschließen, der Manager sind für die Tätigkeiten des zugelassenen Anbieters verantwortlich. Dies umfasst die Compliance Richtlinien zu allgemeinen Geschäftstätigkeiten des zugelassenen Anbieters, lokale rechtliche Bestimmungen und andere Wertpapiergesetze die mit einem Angebot dieser Art in Verbindung stehen können.

Ein Anleger welcher plant ETP Wertpapiere von einem zugelassenen Anbieter zu beziehen oder sie bezieht, kann dies durchführen jedoch werden Angebot und Verkauf der ETP Wertpapiere an diese Anleger durch den zugelassenen Anbieter getätigt und obliegen den allgemeinen Bedingungen und anderen Abmachungen zwischen dem zugelassenen Anbieter und dem Anleger, inklusive dem Preis, der Allokation und dem Settlement (die „allgemeinen Bedingungen des nicht befreiten Angebots“). Der Emittent ist nicht Teil dieser Abmachungen mit dem Anleger wodurch auch der Basisprospekt daran gekoppelte Informationen nicht enthält. Die allgemeinen Bedingungen des nicht befreiten Angebots werden dem Anleger durch den zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt der Angebotslegung zur Verfügung gestellt. Weder der Emittent noch, im Zweifelsfall, der Manager oder andere zugelassene Anbieter haben jegliche Verpflichtungen oder übernehmen die Haftung für diese Informationen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Mit der Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie stimmt der Emittent der Verwendung des Basisprospekts sowie der endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Angebot von ETP-Wertpapieren nur in dem Maße zu, wie er dazu ermächtigt ist, die vorgenannten Angebote nach der MiFID-Richtlinie vorbehaltlich der folgenden Bedingungen zu erstellen:

- (a) Das nicht befreite Angebot wird nur in [Österreich], [Deutschland], [Italien], [Norwegen], [und/oder] [Grossbritannien], unterbreitet und das nicht befreite Angebot wird nur im Zeitraum von [] bis [] (inklusive [] und exklusive []) unterbreitet [und]*
- (b) Das nicht befreite Angebot wird durch BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (der „ursprüngliche zugelassene Anbieter“) [und] [jeden zugelassenen Anbieter dessen Name auf der Website des Emittenten ersichtlich ist (<http://www.boostetp.com>) und jene die als zugelassener Anbieter der ETP Wertpapiere identifiziert werden können] ([jeder] ein Finanzvermittler)]; [und]*
- (c) [etwaige weitere Bedingungen für das Angebot]*

Informationen zu den Bedingungen und Konditionen eines Angebots durch einen zugelassenen Anbieter werden zur Zeit der Angebotsstellung durch den zugelassenen Anbieter zur Verfügung gestellt.

Teil B – Emittent

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungspflicht
B.1	Firma und Geschäftsbezeichnung des Emittenten	Boost Issuer Public Limited Company („ Emittent “).
B.2	Sitz /Rechtsform/ maßgebliches Recht/ Gründungsland	Der Emittent ist eine nach irischem Recht gemäß den Irish Companies Acts 2014 (der „Companies Act“) (Kapitalgesellschaftsgesetzen) gegründete und aufrecht bestehende Firma die unter der Registrierungsnummer 515981 eingetragen ist.
B.16	Beherrschungsverhältnisse im Hinblick auf den Emittenten	Sämtliche begebene Aktien des Emittenten werden unmittelbar oder mittelbar von Capita Trustee Services Limited (dem „ Aktien-Treuhänder “) gemäß den Bedingungen einer dem Recht der Insel Jersey unterliegenden Treuhanderklärung vom 28. September 2012 gehalten, wonach der Aktien-Treuhänder die Aktien für gemeinnützige Zwecke treuhänderisch verwaltet. Der Emittent ist weder unmittelbar noch mittelbar eine 100%-ige Tochtergesellschaft noch wird er beherrscht von einer anderen Partei des Programms.
B.17	Emittentenratings	Nicht anwendbar. Dem Emittenten wurde kein Rating zugewiesen, und es ist nicht beabsichtigt, den ETP-Wertpapieren Ratings zuzuweisen.
B.20	Zweckgesellschaft	Der Emittent wurde als Zweckgesellschaft zum Zwecke der Begebung von besicherten börsengehandelten Wertpapieren („ ETP-Wertpapiere “) gegründet.
B.21	Hauptgeschäftstätigkeiten und allgemeiner Überblick zu den beteiligten Parteien	<p>Die Hauptgeschäftstätigkeit des Emittenten liegt in der Begebung und Verwaltung von besicherten börsengehandelten Wertpapieren („ETP-Wertpapiere“). Der Emittent hat ein im Basisprospekt beschriebenes Programm („Programm“) aufgelegt, in dessen Rahmen zu gegebener Zeit Gattungen von ETP-Wertpapieren („<i>Class</i>“ – jeweils eine „Gattung“) begeben werden können.</p> <p>Die Law Debenture Trust Corporation p.l.c. handelt als Treuhänder sowie Wertpapiertreuhänder in Bezug auf die einzelnen Gattungen von ETP-Wertpapieren. Hauptgeschäftstätigkeit der Law Debenture Trust Corporation p.l.c. ist die Erbringung von unabhängigen Treuhand-Dienstleistungen.</p> <p>Die Bank of New York Mellon handelt als Sicherheitenverwalter für die einzelnen Gattungen von ETP-Wertpapieren. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank of New York Mellon sind Finanzdienstleistungen.</p> <p>Boost Management Limited ist der Manager des Programms. Hauptgeschäftstätigkeit der Boost Management Limited ist die Erbringung von Verwaltungs- und Managementdienstleistungen für den Emittenten.</p> <p>Capita International Financial Services (Ireland) Limited handelt als Emissions- und Zahlstelle für die einzelnen Gattungen von ETP-Wertpapieren. Hauptgeschäftstätigkeit der Capita International Financial Services (Ireland) Limited ist die Erbringung von geschäftlichen Dienstleistungen.</p> <p>Capita IRG Trustees Limited handelt als Registerführer für die einzelnen Gattungen von ETP-Wertpapieren. Hauptgeschäftstätigkeit der Capita IRG Trustees Limited ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Aktienanlagepläne und Aktienhandel.</p>

WisdomTree Europe Ltd handelt als Berechnungsstelle für die einzelnen Gattungen von ETP-Wertpapieren. Hauptgeschäftstätigkeit der WisdomTree Europe Ltd ist die Ausübung ihrer Aufgabe als Berechnungsstelle für vom Emittenten begebene ETP-Wertpapiere und die Erbringung bestimmter Beratungsleistungen für den Manager sowie die Erbringung von Marketing- und weiteren unterstützenden Leistungen für WisdomTree Issuer plc.

BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist der ursprüngliche Swap-Kontrahent sowie der ursprüngliche zugelassene Teilnehmer. Hauptgeschäftstätigkeiten der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. sind der Handel mit Aktien und Aktienderivaten auf eigene Rechnung sowie Aktienleihgeschäfte, die Entgegennahme und die Erteilung von Orders für Dritte, Platzierung und Übernahme von Wertpapieremissionen und Anlageberatung.

B.22 Wesentliche nachteilige Änderung Operationen können nicht durchgeführt werden. Der Emittent hat mit den Operationen begonnen und Finanzberichte sind verfügbar.

B.23 Wichtige historische Finanzinformationen

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	Anhangangabe	2016 €	2015 €
AKTIVA			
Liquide Mittel		11,084	10,611
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	6	605,550,151	412,182,915
Sonstige Forderungen	7	460,743	320,589
SUMME DER AKTIVA		606,021,978	412,514,115
VERBINDLICHKEITEN			
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	6	605,550,151	412,182,915
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	8	458,839	318,962
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN		606,008,990	412,501,877
EIGENKAPITAL		12,988	12,238
SUMME DER PASSIVA			
GRUNDKAPITAL UND GEWINNRÜCKLAGEN			
GRUNKAPITAL – EIGENKAPITAL	9	10,000	10,000
GEWINNRÜCKLAGEN		2,988	2,238
GESAMTFONDS DER AKTIONÄRE		12,988	12,238

B.24 Wesentliche nachteilige Änderungen Nicht anwendbar. Seit der Veröffentlichung des letzten testierten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 waren die Geschäftsaussichten des Emittenten keinen wesentlichen nachteiligen Entwicklungen ausgesetzt.

B.25 Beschreibung der Basiswerte Der Emittent wird für jede Gattung von ETP-Wertpapieren ein oder mehrere Swap-Geschäfte (je ein „**Swap-Geschäft**“) abschließen, jeweils mit einem

Kontrahenten („**Swap-Kontrahent**“), bei dem es sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut handelt (hierzu zählt für die Zwecke dieses Dokuments unter anderem jeder führende Händler oder Broker, der Geschäfte mit Finanzinstrumenten ausführt, die ETP-Wertpapieren vergleichbar sind), das im EWR eingetragen und gegründet wurde, dort seinen Sitz hat, der Regulierung dieses Wirtschaftsraumes unterliegt und über ein Rating von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich der McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**“) von mindestens BBB bzw. von Baa2 von Moody's Investors Service Ltd. („**Moody's**“) und/oder BBB von Fitch Ratings Limited („**Fitch**“) (gemeinsam mit S&P und Moody's die „**Ratingagenturen**“) verfügt bzw. für dessen Verbindlichkeiten ein Unternehmen garantiert, das die vorgenannten Ratingkriterien erfüllt, und das dem Programm dadurch beigetreten ist, dass es die folgenden Verträge abgeschlossen hat:

- (i) einen ISDA-Rahmenvertrag 2002 (*ISDA 2002 Master Agreement*), in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung samt Anhang, abgeschlossen zwischen dem Emittenten und dem Swap-Kontrahenten (jeweils in der geänderten Fassung sowie mit einem im Rahmen dessen abgeschlossenen indexbezogenen Swap-Geschäft (jeweils ein „**Swap-Geschäft**“), wobei jede Bestätigung eines Swap-Geschäfts zusammen mit dem zugehörigen Credit Support Document (Besicherungsdokument) eine „**Swap-Vereinbarung**“ darstellt);
- (ii) einen Credit-Support-Anhang (Besicherungsanhang) 1995 (zur Übertragung – englisches Recht) (*1995 Credit Support Annex (Transfer – English Law)*), in der von der ISDA veröffentlichten Fassung, oder eine andere Form eines zwischen dem Emittenten und dem Swap-Kontrahenten abgeschlossenen Besicherungsdokuments, demgemäß der Swap-Kontrahent bestimmte Anleihen, Aktien und/oder Barsicherheiten („**zugelassene Sicherheiten**“) auf den Emittenten den Veränderungen des Gesamtwertes der Swap-Geschäfte zwischen dem Emittenten und dem Swap-Kontrahenten im Rahmen der betreffenden Swap-Vereinbarung („**Besicherungsdokument**“) entsprechend überträgt;
- (iii) eine Vereinbarung zwischen dem Emittenten, dem Wertpapiertreuhänder, dem Swap-Kontrahenten und dem Sicherheitenverwalter bezüglich der Verwahrung und Verwaltung von Sicherheiten, die gemäß dem betreffenden Besicherungsdokument dem Emittenten durch den Swap-Kontrahenten gestellt wurden;
- (iv) eine Vereinbarung zwischen dem Emittenten und Swap-Kontrahenten über den Abschluss und die Kündigung von Swap-Geschäften (die „**Swap-Kontrahenten-Vereinbarung**“), die zusammen mit den von jedem betreffenden Swap-Kontrahenten für den Emittenten gemäß dem Besicherungsdokument bzw. den Besicherungsdokumenten gestellten Sicherheiten die Basiswerte der betreffenden Gattung darstellen;
- (v) eine Vereinbarung zwischen unter anderem dem Emittenten, dem Manager, der Berechnungsstelle, jedem dafür in Frage kommenden zugelassenen Teilnehmer und Swap-Kontrahenten über die Durchführung des Programms und jede einzelne Gattung von ETP-Wertpapieren mit Ausnahme derjenigen Gattungen, auf die die geänderte Vereinbarung über die finanzwirtschaftlichen Abläufe Anwendung findet (die „**Vereinbarung über finanzwirtschaftliche Abläufe**“); und
- (vi) einen Vertrag unter anderem zwischen dem Emittenten, dem Manager, der Berechnungsstelle, jedem dafür in Frage kommenden zugelassenen Teilnehmer und Swap-Kontrahenten über die

Durchführung des Programms, soweit sich dies auf bestimmte in dem Vertrag aufgeführte Gattungen von ETP-Wertpapieren („**Asien-Pazifik-ETP-Wertpapiere**“) bezieht (die „**geänderte Vereinbarung über finanzwirtschaftliche Abläufe**“).

Der Emittent hat die oben genannten Verträge mit dem ursprünglichen Swap-Kontrahenten abgeschlossen, nämlich am 30. November 2012 die unter (i) bis (v) aufgeführten Verträge sowie am 05. Juli 2013 den unter obenstehendem Punkt (vi) aufgeführten Vertrag.

Jede der Ratingagenturen (mit Ausnahme von Standard & Poor's) hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung registriert. Standard & Poor's ist nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und ist nicht nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung registriert.

Gemäß den Bedingungen der einzelnen vom Emittenten bezogen auf eine Gattung von ETP-Wertpapieren abgeschlossenen Swapgeschäfte (i) zahlt der Emittent den Emissionserlös der einzelnen Tranchen der betreffenden Gattung von Wertpapieren an den betreffenden Swap-Kontrahenten (unter der Maßgabe, dass der Swap-Kontrahent dafür zugunsten des Emittenten gemäß dem zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Besicherungsdokument Sicherheiten gestellt haben muss) und (ii) zahlt der betreffende Swap-Kontrahent an den Emittenten Beträge, die den jeweiligen an die Inhaber der ETP-Wertpapiere nach Rücknahme der ETP-Wertpapiere der Gattung sowie einer periodisch fälligen Gebühr zahlbaren Beträgen entsprechen müssen. Der Swap-Kontrahent garantiert bzw. die Swap-Kontrahenten garantieren nicht, dass der Emittent den Inhabern der Wertpapiere aus ETP-Wertpapieren geschuldete Beträge zahlt, und Inhaber von ETP-Wertpapieren haben keinen Anspruch gegen Swap-Kontrahenten in Bezug auf aus ETP-Wertpapieren geschuldete Beträge.

Der Emittent wird ein oder mehrere Swap-Geschäfte im Zusammenhang mit einer Gattung von ETP-Wertpapieren abschließen. Das Swap-Geschäft bzw. die Swap-Geschäfte werden abgeschlossen, um den Emittenten im Hinblick auf sämtliche Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die betreffende Gattung von Wertpapieren mit liquiden Mitteln auszustatten. Jedes Mal, wenn ETP-Wertpapiere begeben, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wird vom Emittenten ein entsprechendes Swap-Geschäft bzw. werden entsprechende Swap-Geschäfte abgeschlossen (oder ein vorhandenes Swap-Geschäft bzw. vorhandene Swap-Geschäfte volumenmäßig entsprechend aufgestockt) oder gekündigt (oder volumenmäßig reduziert). Jedes betreffende Swap-Geschäft betrifft eine bestimmte Anzahl von „Index-Einheiten“. Es wird angestrebt, zu gewährleisten, dass die Gesamtzahl von Index-Einheiten bezogen auf das Swap-Geschäft bzw. die Swap-Geschäfte, das/die vom Emittenten im Zusammenhang mit einer Gattung von ETP-Wertpapieren abgeschlossen wurde/n, jederzeit der Anzahl in Umlauf befindlicher ETP-Wertpapiere der betreffenden Gattung (zuzüglich der Anzahl der gezeichneten ETP-Wertpapiere der betreffenden Gattung, die aber noch nicht begeben worden sind, sowie abzüglich der Anzahl der ETP-Wertpapiere der betreffenden Gattung, die rücknahme- oder rückzahlungsfähig geworden sind, jedoch noch nicht zurückgenommen oder zurückgezahlt worden sind) entspricht. Der Emittent wird Aufforderungen zur Begebung weiterer ETP-Wertpapiere ablehnen, wenn er nicht in der Lage ist, das entsprechende Swap-Geschäft bzw. die entsprechenden Swap-Geschäfte abzuschließen oder in Bezug auf dieses/diese Aufstockungen

vorzunehmen. Swap-Geschäfte werden gemäß einem Allokationsplan unter den Swap-Kontrahenten aufgeteilt.

Wird eine Swap-Vereinbarung unter bestimmten Umständen gekündigt, wird der Emittent versuchen, die im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang mit einer Gattung von ETP-Wertpapieren abgeschlossenen Swap-Geschäfte durch Ersatz-Swap-Geschäfte mit einem oder mehreren anderen Swap-Kontrahenten zu ersetzen.

Die Verpflichtungen der einzelnen Swap-Kontrahenten gegenüber dem Emittenten im Rahmen einer Swap-Vereinbarung werden durch ein Besicherungsdokument besichert, demzufolge der betreffende Swap-Kontrahent an jedem Geschäftstag zugelassene Sicherheiten („**gestellte Sicherheiten**“) auf den Emittenten überträgt und der Emittent dem Swap-Kontrahenten die gestellten Sicherheiten entsprechend den täglichen Veränderungen des Gesamtwertes der Swap-Geschäfte zwischen dem Emittenten und dem Swap-Kontrahenten bezüglich der jeweiligen verbundenen Gattung von ETP-Wertpapieren (im Sinne von Abschnitt C.8) zurückgibt. Die Sicherheiten werden durch die Bank of New York Mellon in ihrer Eigenschaft als Sicherheitenverwalter im Rahmen eines Sicherheitenverwaltungsvertrags verwahrt.

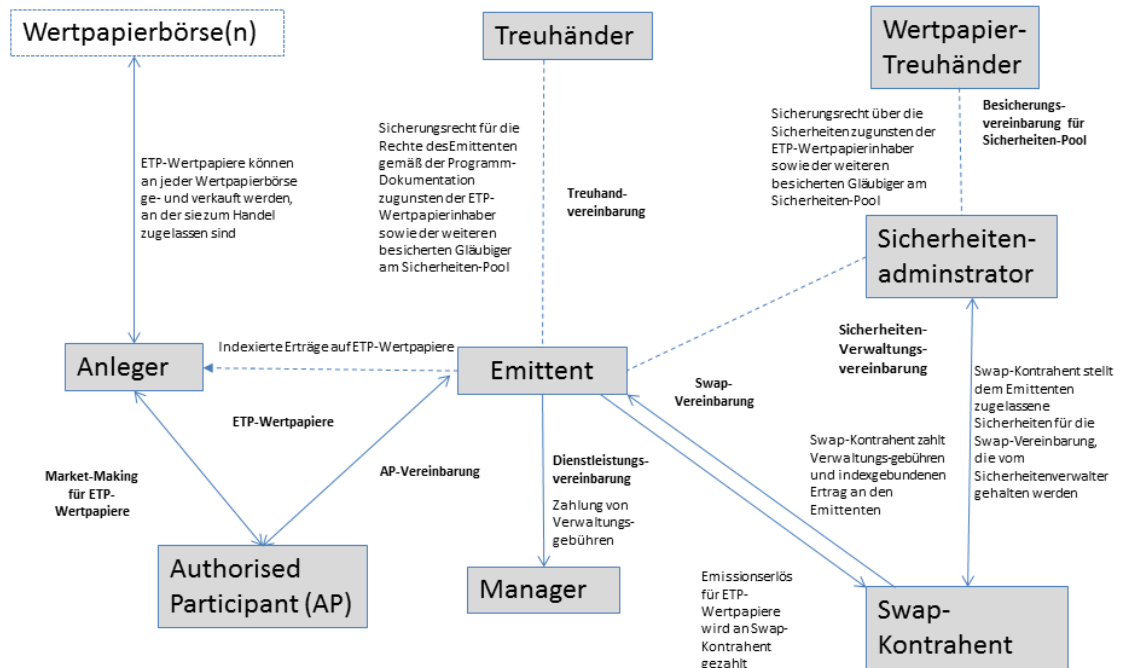
- | | | |
|------|---|---|
| B.26 | Anlageverwaltung | Nicht anwendbar. Die Basiswerte werden nicht aktiv verwaltet. |
| B.27 | Weitere mit demselben Pool an Vermögenswerten unterlegte Emissionen | Nicht anwendbar. Der Emittent wird keine weiteren mit demselben Pool an Vermögenswerten unterlegten Wertpapiere begeben. |
| B.28 | Struktur der Transaktion | Der Emittent kann gegebenenfalls Gattungen von ETP-Wertpapieren im Rahmen des Programms begeben. Die ETP-Wertpapiere dürfen an jede Partei ausgegeben werden, die dem Programm als „ zugelassener Teilnehmer “ beigetreten ist, indem die Partei einen „Vertrag zur Anerkennung als zugelassener Teilnehmer“ mit dem Emittenten abgeschlossen hat. |

Die ETP-Wertpapiere einer jeden Gattung werden über eine ergänzende Treuhandurkunde in Bezug auf die betreffende Gattung (die „**ergänzende Treuhandurkunde**“ der betreffenden Gattung) sowie der zwischen dem Emittenten, dem Manager und dem Treuhänder am 30. November 2012 abgeschlossenen Rahmen-Treuhandurkunde (die „**Original-Treuhandurkunde**“), die durch eine zwischen dem Emittenten, dem Manager und dem Treuhänder abgeschlossene erste Ergänzung zur Rahmen-Treuhandurkunde vom 22. November 2013 und ein zweite Rahmen-Treuhandurkunde vom 24. Oktober 2016 geändert und ergänzt wurde (in der ggf. nochmal geänderten, ergänzten, erneuerten und/oder ersetzten Fassung, die „**Rahmen-Treuhandurkunde**“ und, zusammen mit der ergänzenden Treuhandurkunde, die „**Treuhandurkunde**“ in Bezug auf diese Gattung) juristisch begründet.

Der Emittent verpflichtet sich, sich zu bemühen, seine Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf jede einzelne Gattung von ETP-Wertpapieren dadurch abzusichern, dass er jeweils mit einem Swap-Kontrahenten ein oder mehrere Swap-Geschäft/e abschließt. Jeder Swap-Kontrahent wird seine Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten dadurch besichern, dass er zugelassene Sicherheiten auf den Emittenten überträgt. Die geeigneten Sicherheiten werden dem in Bezug auf das Nettorisiko des Emittenten gegen den Swap-Kontrahenten in Bezug auf sämtliche im Rahmen der Swap-Vereinbarung zwischen dem Emittenten und dem Swap-Kontrahenten abgeschlossenen Swapgeschäfte gestellt und nicht

entsprechend den Gattungen von ETP-Wertpapieren, auf die sich die Swap-Geschäfte beziehen, aufgeteilt. Die Inhaber von ETP-Wertpapieren der jeweiligen auf Swap-Geschäfte mit demselben Swap-Kontrahenten bezogenen Gattungen haben daher Anspruch auf den Verwertungserlös eines an demselben, ungeteilten Sicherheitenpool bestellten Sicherungsrechts.

Eine schematische Darstellung der wichtigsten Aspekte der derzeit bestehenden Struktur ist im Folgenden wiedergegeben:



- B.29 Darstellung des Flusses der Emissionserlöse
- B.30 Originatoren verbriefter Vermögenswerte

Der Erlös aus der Begebung einer Tranche von ETP-Wertpapieren einer Gattung wird vom Emittenten an einen oder mehrere Swap-Kontrahenten gezahlt, mit denen der Emittent ein Swap-Geschäft im Zusammenhang mit der betreffenden Gattung abgeschlossen hat, um die Gesamtzahl der Index-Einheiten bezogen auf das Swap-Geschäft bzw. die Swap-Geschäfte, das/die vom Emittenten im Zusammenhang mit der betreffenden Gattung von ETP-Wertpapieren im Verhältnis der Erhöhung der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anzahl von ETP-Wertpapieren der betreffenden Gattung abgeschlossen wurde/n, zu erhöhen.

Die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten in Bezug auf die ETP-Wertpapiere einer Gattung werden ausschließlich anhand von Zahlungen erfüllt, die der Emittent vom Swap-Kontrahenten/von den Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese Swap-Geschäfte erhalten hat.

Gemäß den Bedingungen des jeweiligen Besicherungsdokuments ist der Emittent verpflichtet, dem betreffenden Swap-Kontrahenten nach dem Erhalt solcher Beträge jene Beträge zu zahlen, die den jeweiligen Verwertungserlösen der von ihm verwahrten Sicherheiten entsprechen.

Jeder Swap-Kontrahent ist ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (hierzu zählt für die Zwecke dieses Dokuments unter anderem jeder führende Händler oder Broker, der Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigt, die den ETP-Wertpapieren vergleichbar sind), das im EWR eingetragen und gegründet wurde, dort seinen Sitz hat und der Regulierung dieses Wirtschaftsraumes unterliegt.

Abschnitt C – Wertpapiere

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungspflicht
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Der Emittent kann ETP-Wertpapiere begeben, die an auf Aktien-, Rohstoff-, Währungs- oder Anleihenengagements basierende Indizes gebunden sind. Der Wert der ETP-Wertpapiere kann sich börsentäglich entsprechend der Wertentwicklung des abgebildeten Index oder gegensätzlich dazu bzw. gehebelt und ungehebelt zu dieser entwickeln.</p> <p>Emissionsspezifische Zusammenfassung:</p> <p>[Die Ertragsentwicklung der ETP-Wertpapiere ist an die Entwicklung von [bitte Index einfügen] (der „Index“) gebunden.]</p> <p>[Gattung [bitte <i>Gattung einsetzen</i>]]</p> <p>[ISIN: [bitte <i>ISIN einsetzen</i>]]</p> <p>[Gesamtzahl der ETP-Wertpapiere der Gattung: [bitte <i>einfügen</i>]]</p>
C.2	Währung	<p>Jede Gattung von ETP-Wertpapieren lautet auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Schweizer Franken, japanische Yen oder Hongkong-Dollar.</p> <p>Emissionsspezifische Zusammenfassung:</p> <p>Die ETP-Wertpapiere lauten auf [US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Schweizer Franken, Hongkong-Dollar oder japanische Yen].</p>
C.5	Beschränkungen der freien Fungibilität:	<p>Nicht anwendbar. Die ETP-Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p>Die mit den ETP-Wertpapieren einer Gattung verbundenen Rechte sind in den Bedingungen der jeweiligen Gattung festgelegt (die „Bedingungen“).</p>

Die Bedingungen einer Gattung von ETP-Wertpapieren regeln unter anderem die folgenden Aspekte:

Zahlung des Rücknahmebetrags

Jedes ETP-Wertpapier gewährt dem Inhaber das Recht, die entsprechende Zahlung bei der Rücknahme des ETP-Wertpapiers zu erhalten, wie im Abschnitt C. 9 beschrieben.

Status und Sicherungsrecht

Die ETP-Wertpapiere einer jeden Gattung sind Verpflichtungen des Emittenten mit begrenzter Rückgriffsmöglichkeit und sind untereinander gleichrangig.

Der Emittent wird gemäß der Treuhandurkunde im Hinblick auf eine Gattung von ETP-Wertpapieren ein Sicherungsrecht für die betreffende Gattung zugunsten des Treuhänders schaffen, das Folgendes umfasst:

- (i) sämtliche derzeitigen und künftigen Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte und Vorteile des Emittenten an den, auf die und gemäß den Verträge(n) in Verbindung mit der ETP-Wertpapier-Gattung (mit Ausnahme der Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte des Emittenten an einem etwa bestehenden Pfandvertrag bezüglich eines Sicherheitenpools sowie der Verträge, die in Bezug auf die betreffende Gattung von Wertpapieren der im Wege eines etwa bestehenden Pfandvertrags bezüglich eines Sicherheitenpools bestellten Sicherheit unterliegen)); und
- (ii) bestimmte Barmittel-, Eigentums- und vertragliche Ansprüche des Emittenten, die sich ausschließlich auf die betreffende ETP-Wertpapier-Gattung beziehen;

als dauerhafte Sicherheit zur Deckung der Verpflichtungen des Emittenten in Bezug auf die entsprechende Gattung gegenüber den betreffenden Inhabern der ETP-Wertpapiere sowie dem Treuhänder selbst.

Neben dem über die maßgebliche Treuhandurkunde erschaffenen Sicherungsrecht wird der Emittent gemäß einer gesondert zwischen dem Emittenten, dem Wertpapiertreuhänder, dem Manager und dem jeweiligen Swap-Kontrahenten abgeschlossenen Besicherungsvereinbarung (der „**Besicherungsvereinbarung für den Sicherheiten-Pool**“), abgesichert durch ein vom Emittenten mit derselben Swap-Vereinbarung abgeschlossenes Swap-Geschäft, ein Sicherungsrecht für jede Gattung von ETP-Wertpapieren (jeweils eine „**verbundene Gattung**“) zugunsten des Wertpapier-Treuhänders stellen, das Folgendes umfasst:

- (i) sämtliche derzeitigen und künftigen Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte und Vorteile des Emittenten an dem, auf den und gemäß der Swap-Vereinbarung (einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Besicherungsdokuments), dem Swap-Kontrahenten-Vertrag, der Besicherungsvereinbarung für den Sicherheiten-Pool, den entsprechenden Sicherheitenverwaltungsvertrag sowie Verträgen, aufgrund deren ein Insolvenzverwalter bestellt wird; und
- (ii) die vom betreffenden Swap-Kontrahenten auf den Emittenten im Rahmen des zwischen dem Swap-Kontrahenten und dem Emittenten bestehenden Besicherungsdokuments übertragenen Sicherheiten sowie bestimmte Barmittel-, Eigentums- und vertragliche Ansprüche des Emittenten, die sich ausschließlich auf die betreffende Swap-Vereinbarung beziehen;

als dauerhafte Sicherheit zur Deckung der Verpflichtungen des Emittenten gegenüber den Inhabern der ETP-Wertpapiere einer jeden verbundenen Gattung, dem Swap-Kontrahenten sowie dem Wertpapiertreuhänder selbst.

Eingeschränktes Rückgriffsrecht

Sollte in Bezug auf eine Gattung von ETP-Wertpapieren der Nettoerlös aus der Verwertung der in Bezug auf diese Gattung im Wege der maßgeblichen Treuhandurkunde sowie der jeweiligen betreffenden Besicherungsvereinbarungen für den Sicherheiten-Pool bestellten Sicherheit nicht ausreichen, um sämtliche den besicherten Gläubigern vom Emittenten geschuldeten Beträge bezüglich dieser Gattung zu zahlen, stehen keine weiteren Vermögenswerte des Emittenten zum Ausgleich einer möglichen Deckungslücke zur Verfügung, und sämtliche offenen Forderungen der besicherten Gläubiger verfallen. Keine Partei ist berechtigt, weitere Schritte gegenüber dem Emittenten zu unternehmen, um weitere Beträge einzufordern.

Rang

Der Treuhänder wird die Erlöse aus der Verwertung der Vermögenswerte, die Gegenstand der im Wege einer Treuhandurkunde bestellten Sicherheit sind, gemäß einer maßgeblichen Rangregelung verwenden, derzufolge den Inhabern der ETP-Wertpapiere geschuldete Beträge gegenüber dem Treuhänder selbst und einem möglichen Insolvenzverwalter geschuldete Beträge nachrangig sind, jeweils auf die ETP-Wertpapiere bezogen.

Der Wertpapiertreuhänder wird die Erlöse aus der Verwertung der Vermögenswerte, die Gegenstand der im Wege einer Besicherungsvereinbarung für den Sicherheiten-Pool bestellten Sicherheit sind, gemäß einer maßgeblichen Rangregelung verwenden, derzufolge den (untereinander gleichrangigen) Inhabern der ETP-Wertpapiere jeder verbundenen Gattung geschuldete Beträge dem Wertpapiertreuhänder selbst, dem möglichen Insolvenzverwalter oder dergleichen und dem betreffenden Swap-Kontrahenten geschuldeten Beträgen nachrangig sind, jeweils auf die ETP-Wertpapiere einer verbundenen Gattung bezogen.

Leistungsstörung

Jedes der nachstehend bezeichneten Ereignisse stellt, wenn es in Bezug auf eine ETP-Gattung eintritt, eine Leistungsstörung (*Event of Default* – „**Leistungsstörung**“) im Hinblick auf diese Gattung dar:

- (i) Der Emittent ist mit der Zahlung eines in Bezug auf die ETP-Wertpapiere oder einzelner davon geschuldeten Beträge für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen oder länger in Verzug;
- (ii) der Emittent erfüllt eine oder mehrere seiner sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf die ETP-Wertpapiere, den maßgeblichen Treuhandvertrag, ein anderes Dokument des Programms oder einer maßgeblichen betreffenden Besicherungsvereinbarung für den Sicherheiten-Pool nicht oder kommt dieser nicht nach, oder die Nichterfüllung dauert, auch nachdem der Emittent über die Nichterfüllung benachrichtigt worden ist, für einen bestimmten Zeitraum an;
- (iii) ein zuständiges Gericht erlässt eine Anordnung zur Liquidation oder Auflösung des Emittenten oder ein entsprechender Beschluss wird gefasst;
- (iv) ein Prüfer (*Examiner*) wird bestellt, den Emittenten einer Prüfung zu unterziehen; oder

- (v) Swap-Geschäfte in Bezug auf eine Gattung von ETP-Wertpapieren enden vor dem endgültigen Rückzahlungsdatum der betreffenden Gattung nach dem Eintritt einer Leistungsstörung in Bezug auf den Emittenten;
- (vi) Swap-Geschäfte in Bezug auf eine Gattung von ETP-Wertpapieren enden vor dem endgültigen Rückzahlungsdatum der betreffenden Gattung nach dem Eintritt einer Leistungsstörung in Bezug auf den betreffenden Swap-Kontrahenten, und der Emittent ist nicht in der Lage, ein Ersatzgeschäft mit einem Swap-Kontrahenten am oder vor dem 30. Kalendertag nach einer solchen Beendigung abzuschließen; oder
- (vii) der Sicherheitenverwalter meldet Insolvenz an; oder
- (viii) im Falle des Ersatzes einer oder mehrerer gekündigter Swap-Geschäfte versäumt es der Emittent, einen von ihm einem Swap-Kontrahenten geschuldeten und zahlbaren Ablösebetrag zu zahlen.

Für den Fall des Eintritts einer Leistungsstörung kann der Treuhänder die ETP-Wertpapiere sofort zum Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar stellen; Gleiches gilt im Falle des Eintritts einer im obigen Abschnitt (viii) beschriebenen Leistungsstörung oder wenn dies von den Inhabern der ETP-Wertpapiere angeordnet wird, vorausgesetzt, dass der Treuhänder zu seiner Zufriedenheit entschädigt und/oder besichert und/oder im Vorfeld mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde.

Ferner wird der Treuhänder, sofern er zu seiner Zufriedenheit entschädigt und/oder besichert und/oder im Vorfeld mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde, und eine verbundene Gattung vor dem planmäßigen Rückzahlungstermin als fällig und zahlbar erklärt wurde, jede andere verbundene Gattung sofort zum Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar stellen.

Versammlungen der Inhaber

Versammlungen der Inhaber einer Gattung von ETP-Wertpapieren können zu dem Zweck einberufen werden, über Angelegenheiten, welche ihre Interessen betreffen, zu beraten. Diese Bestimmungen lassen es zu, dass festgelegte Mehrheiten aus den bei einer solchen Sitzung anwesenden oder vertretenen Inhabern der ETP-Wertpapiere Beschlüsse, die für alle Inhaber der ETP-Wertpapier-Gattung bindend sind, fassen dürfen, unter anderem auch Inhaber, die an der jeweiligen Sitzung nicht teilgenommen bzw. dabei nicht abgestimmt haben, oder die gegen die Fassung solcher Beschlüsse gestimmt haben.

Anwendbares Recht

Englisches Recht.

C.9

Zinsen

Rücknahme

Die ETP-Wertpapiere werden nicht mit einem vorgegebenen Zinssatz verzinst. Die Höhe der Rückzahlung (sofern vorhanden) für ein ETP-Wertpapier berechnet sich nach den nachstehend zusammengefassten Rücknahmebestimmungen.

Endgültige Rücknahme

Die ETP-Wertpapiere der jeweiligen Gattung werden fällig und zahlbar am Tag, der am Hauptfinanzplatz der Emissionswährung der Gattung oder, wenn die Wertpapiere auf Euro lauten, in einer Stadt, in der die Banken üblicherweise Zugriff auf das TARGET2-System haben, drei „Währungs-Geschäftstage“ (dies bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind) nach Ablauf des letzten Tages des entsprechenden Zeitraums für die Abwicklung der Rücknahme (wie unten definiert) zu dem „**Rückzahlungsbetrag**“, worunter ein Betrag zu verstehen ist, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht:

- (i) dem Nennwert eines ETP-Wertpapiers; und
- (ii) dem „gewichteten Durchschnittspreis pro ETP-Wertpapier“, worunter der gewichtete Durchschnitt der Preise pro ETP-Wertpapier an jedem Bewertungsstichtag ab dem endgültigen Rückzahlungsdatum zu verstehen ist, der anhand der zwischen dem Emittenten und dem jeweiligen Swap-Kontrahenten vereinbarten täglichen Höchstgrenzen für Kündigungen, reduziert um die maßgeblichen vom betreffenden Swap-Kontrahenten in Rechnung gestellten Swap-Ausführungskosten, für die Abwicklung der ETP-Wertpapiere benötigt wird.

Optionale Rücknahme

Inhaber der ETP-Wertpapiere, die gleichzeitig zugelassene Teilnehmer sind, können vom Emittenten verlangen, den Rückkauf sämtlicher oder eines Teils ihrer ETP-Wertpapierbestände einer bestimmten Gattung zum Betrag der optionalen Rücknahme abzuwickeln, was dadurch erfolgt, dass der Inhaber der ETP-Wertpapiere dem Emittenten ein gültiges Formular vorlegt („**Rücknahmeorder**“), auf der entweder „indexbasierte Preisermittlung“ oder „vorvereinbarte Preisermittlung“ ausgewählt ist.

Der „**Betrag der optionalen Rücknahme**“ in Bezug auf ein ETP-Wertpapier ist ein Betrag pro ETP-Wertpapier, der dem Rechenergebnis einer der folgenden Formeln entspricht:

- (i) Wurde „indexbasierte Preisermittlung“ ausgewählt, ist der vorgenannte Betrag der Preis pro ETP-Wertpapier am Bewertungsstichtag, an dem der Emittent die Rücknahmeorder entgegennimmt (oder diese als von ihm entgegengenommen gilt), vermindert um die maßgeblichen von den betreffenden Swap-Kontrahenten in Rechnung gestellten Swap-Ausführungskosten.
- (ii) Wurde „vorvereinbarte Preisermittlung“ ausgewählt, ist der vorgenannte Betrag der zwischen dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer und den betreffenden Swap-Kontrahenten vereinbarte Betrag, wie in der betreffenden Rücknahmeorder angegeben.

Ausschließlich falls der Emittent die jeweiligen Inhaber der ETP-Wertpapiere davon benachrichtigt hat, dass diese durch Erteilung einer Rücknahmeorder den Rückkauf sämtlicher oder eines Teils ihrer ETP-Wertpapierbestände durch Emittenten verlangen können, können Inhaber der ETP-Wertpapiere, die nicht gleichzeitig zugelassene Teilnehmer sind, diese Rücknahme zu einem mittels „indexbasierter Preisermittlung“ berechneten Betrag vornehmen lassen.

Der Emittent kann nach alleinigem Ermessen eine Gebühr von 500 € von den an Inhaber der ETP-Wertpapiere zahlbaren Gesamtbeträgen bezüglich einer optionalen Rücknahme von ETP-Wertpapieren abziehen. Der in Bezug auf die Rücknahme zu zahlende Gesamtbetrag wird ferner um einen Betrag in Höhe der vom/von den betreffenden Swap-Kontrahenten dem Emittenten in Rechnung gestellten Rücknahmeausführungsgebühr vermindert.

Optionale Rücknahme durch den Emittenten

Der Emittent kann jederzeit sämtliche – jedoch nicht nur einen Teil – der ETP-Wertpapiere zum Rücknahmebetrag für vorzeitig rückzahlbar erklären.

Zwangsrücknahme

Die ETP-Wertpapiere einer Gattung unterliegen in folgenden Fällen einer Zwangsrücknahme:

- (i) ein vom Emittenten in Verbindung mit der Gattung abgeschlossenes Swap-Geschäft endet vor seinem vorgesehenen Beendigungszeitpunkt in voller Höhe (a) nach der Löschung, Änderung oder bei Störung des durch diesen Index referenzierten Swap-Geschäfts, wenn vom Emittenten und dem betreffenden Swap-Kontrahenten kein Nachfolgeindex benannt wird; (b) nach einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen, die dazu führt, dass es für den betreffenden Swap-Kontrahenten rechtswidrig wird, sich gegen Risiken über ein solches Swap-Geschäfts abzusichern, oder die die Kosten für den Emittenten oder den Swap-Kontrahenten dafür, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Swap-Geschäfts nachzukommen, erheblich erhöht; (c) wenn der betreffende Swap-Kontrahent trotz aller wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, (A) sämtliche Geschäfte oder Vermögenswerte, die er für notwendig hält, um seine Verpflichtungen in Bezug auf das betreffende Swap-Geschäft abzusichern, abzuschließen, zu errichten, wiederherzustellen, zu ersetzen, erhalten, abzuwickeln oder zu veräußern; (d) bei einer Störung bei einer maßgeblichen Wertpapierbörse in Bezug auf die Basisinstrumente des maßgeblichen Indexes; (e) bei einer Störung bei maßgeblichen Wertpapierbörse in Bezug auf die Basisinstrumente des maßgeblichen Indexes in Verbindung mit einem Intraday-Rückgang des entsprechenden Indexwerts, der den angegebenen Schwellenwert für das Swap-Geschäft übersteigt; oder (f) bei einem Übernacht-Rückgang (im Falle von ETP-Wertpapieren mit entsprechender Risikoposition) oder einer Übernacht-Zunahme (im Falle von ETP-Wertpapieren mit entgegengesetzter Risikoposition) des Werts des betreffenden Indexes, der bzw. die den für das Swap-Geschäft vorgegebenen Schwellenwert übersteigt;
- (ii) wenn am Bewertungsstichtag, der am 60. Kalendertag oder später ist, nachdem der Preis je ETP-Wertpapier unter 500 Prozent des Nennbetrags der ETP-Wertpapiere gefallen ist, der Preis pro ETP-Wertpapier bei unter 200 Prozent des Nennbetrags der ETP-Wertpapiere liegt;
- (iii) die Berechnungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle, die Registerstelle, der Sicherheitenverwalter und/oder sämtliche zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf die ETP-Wertpapiere legen ihre Funktion nieder oder die Funktion wird, aus welchem Grund auch immer, gekündigt und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Niederlegung oder Kündigung ist kein Nachfolger oder Stellvertreter bestellt;

- (iv) wenn der Preis pro ETP-Wertpapier in Bezug auf die ETP-Wertpapiere für 14 aufeinanderfolgende Bewertungsstichtage nicht von dem oder im Auftrag des Emittent/en veröffentlicht wurde;
- (v) wenn infolge einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen, Bestimmungen, Anordnungen, Entscheidungen oder Verfahren oder der Bekanntmachung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Verordnung durch ein zuständiges Gericht, einen zuständigen Gerichtshof oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, eine der folgenden Voraussetzungen eintritt:
 - (a) wenn es für den Emittenten juristisch unzulässig geworden ist oder künftig unzulässig werden wird, (x) zugelassene Sicherheiten jeglicher Art zu verwahren, erwerben oder veräußern; und/oder (y) seinen Verpflichtungen aus den ETP-Wertpapieren und/oder einer maßgeblichen Swap-Vereinbarung nachzukommen; oder
 - (b) wenn dem Emittent wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ETP-Wertpapieren und/oder einer maßgeblichen Swap-Vereinbarung entstehen (oder er annehmen muss, dass dies künftig eintritt);
- (vi) ein Datum der vorzeitigen Beendigung wird erreicht oder wird vom Emittenten oder dem Swap-Kontrahenten festgelegt, an dem ein Swap-Geschäft in Bezug auf die ETP-Wertpapiere vor dem vorgesehenen Beendigungszeitpunkt des Swap-Geschäfts in voller Höhe enden wird, und (falls anwendbar) wird das Swap-Geschäft unter Umständen, die keine Leistungsstörung in Bezug auf die ETP-Wertpapiere darstellen (den Fall eingeschlossen, dass sich das langfristige Rating des Sicherheitenverwalters auf BBB+ oder ein geringeres Rating bzw. das entsprechende S&P oder Moody's oder Fitch-Rating-Äquivalent verschlechtert hat) nicht ersetzt; oder
- (vii) der Emittent erklärt sämtliche oder einen Teil der ETP-Wertpapiere für vorzeitig rücknahmefähig.

Der für ein vorzeitig rücknahmefähiges ETP-Wertpapier fällige Betrag wird auf den höheren Wert bei Vergleich des Nennbetrags des ETP-Wertpapiers mit dem Anteil des ETP-Wertpapiers an dem Betrag, der an den Emittenten in Bezug auf die Beendigung der betreffenden Swap-Geschäfte zahlbar ist, begrenzt.

Treuhänder

Der Treuhänder für jede Gattung von ETP-Wertpapieren ist The Law Debenture Trust Corporation p.l.c.

C.10	Derivative Zinskomponente	Nicht anwendbar. Die ETP-Wertpapiere werden nicht mit einem vorgegebenen Zinssatz verzinst.
C.11	Zulassung zum Börsenhandel	Es kann ein Antrag bei der London Stock Exchange (Londoner Wertpapierbörse) gestellt werden, bestimmte Gattungen von gemäß diesem

Programm begebenen ETP-Wertpapieren zur amtlichen Notierung an der Londoner Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am Main Market (Hauptmarkt) der Londoner Wertpapierbörse zuzulassen.

Es kann ein Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt werden, gemäß diesem Programm begebene ETP-Wertpapiere zur Notierung und zum Handel am Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

Es kann ein Antrag bei der Borsa Italiana (italienische Wertpapierbörse) gestellt werden, bestimmte Gattungen von gemäß diesem Programm begebenen ETP-Wertpapieren zur amtlichen Notierung an der italienischen Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am ETFplus-Markt der italienischen Wertpapierbörse zuzulassen.

Es kann ein Antrag bei der Wiener Börse gestellt werden, bestimmte Gattungen von gemäß diesem Programm begebenen ETP-Wertpapieren zur amtlichen Notierung an der Wiener Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am amtlichen Handel der Wiener Börse zuzulassen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Es ist bei der Londoner Wertpapierbörse ein Antrag gestellt werden, diejenige ETP-Wertpapier-Gattung, die diesen endgültigen Bedingungen unterliegt, zur amtlichen Notierung an der Londoner Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am Main Market der Londoner Wertpapierbörse zuzulassen.]

[Es ist bei der Frankfurter Wertpapierbörse ein Antrag gestellt werden, diejenige ETP-Wertpapier-Gattung, die diesen endgültigen Bedingungen unterliegt, zur amtlichen Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen sowie zur Notierung und zum Handel am Regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.]

[Es ist bei der italienischen Wertpapierbörse ein Antrag gestellt werden, diejenige ETP-Wertpapier-Gattung, die diesen endgültigen Bedingungen unterliegt zur amtlichen Notierung an der italienischen Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am ETFplus-Markt der italienischen Wertpapierbörse zuzulassen.]

[Es ist bei der Wiener Wertpapierbörse ein Antrag gestellt werden, diejenige ETP-Wertpapier-Gattung, die diesen endgültigen Bedingungen unterliegt zur amtlichen Notierung an der Wiener Wertpapierbörse sowie zur Notierung und zum Handel am amtlichen Handel der Wiener Wertpapierbörse zuzulassen.]

C.12 Mindeststückelung

Der „**Nennbetrag**“ eines ETP-Wertpapiers einer Gattung ist in den endgültigen Bedingungen für die Gattung angegeben, unter der Maßgabe, dass der Nennbetrag mit Zustimmung der Inhaber der ETP-Wertpapiere der Gattung angepasst werden kann, wenn der Preis je ETP-Wertpapier unter 500 Prozent des zu diesem Zeitpunkt gültigen Nennbetrags der ETP-Wertpapiere fällt. Der Nennbetrag der ETP-Wertpapiere einer Gattung kann sich auf unter 100.000 € pro ETP-Wertpapier (bzw. der Emissionswährung der Gattung im Sinne der maßgeblichen endgültigen Bedingungen) belaufen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Jedes ETP-Wertpapier hat einen Nennbetrag von [US\$[]/[€[]/£[]/CHF[]/HK\$[]/¥ []].

- C.15 Der Wert der Anlage wird durch die Wertentwicklung der Basiswerte beeinflusst. Der „**Preis pro ETP-Wertpapier**“ bezeichnet den von den ETP-Wertpapieren abgebildeten Indexwert, der nach der folgenden Formel berechnet wird.
- $$P_t = P_{t-1} \times [1 + R_t] \times [1 - CA_t]$$
- Dabei gilt:
- „**P_t**“ bezeichnet den Preis pro ETP-Wertpapier im Zeitpunkt *t* und *P₀* ist der ursprüngliche Preis.
- „**Ursprünglicher Preis**“ bezeichnet den Emissionspreis der ersten Tranche der jeweiligen Gattung.
- „**P_t**“ ist der Preis pro ETP-Wertpapier im Zeitpunkt *t-1*.
- „**t**“ bezeichnet den Bewertungsstichtag, auf den bei der Berechnung des Preises pro ETP-Wertpapier Bezug genommen wird.
- „**t-1**“ bezeichnet den Bewertungsstichtag, der *t vorausgeht* (wobei „*t₀*“ der Emissionstag der ersten Tranche der jeweiligen Gattung ist).
- „**CA_t**“ bezeichnet die börsentägliche Gebührenanpassung, die für ein ETP-Wertpapier der betreffenden Gattung im Zeitpunkt *t* gilt und den bezüglich der betreffenden Gattung von ETP-Wertpapieren fälligen Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren sowie ggf. fälliger Swap-Tagesgebühren) entspricht.
- „**R_t**“ bezeichnet den gehebelten Ertrag je Börsentag infolge von sich auf ETP-Wertpapiere der betreffenden Gattung im Zeitpunkt *t* auswirkenden Veränderungen des Werts des Benchmark-Indexes, wobei diese Formel auch sämtliche sich auf die betreffende ETP-Wertpapier-Gattung auswirkenden Finanzierungs- und Fremdkapitalanpassungen berücksichtigt.
- C.16 Ablauf/ Endfälligkeit Das Endfälligkeitsdatum der ETP-Wertpapiere ist der 30. November 2062.
- C.17 Abrechnung und Abwicklung Der Emittent ist ein Emittent, der sich an CREST beteiligt, einem System zur papierlosen Abrechnung und Abwicklung der Übertragung des Eigentums an sowie des Haltens von Wertpapieren. Nach Begebung oder Rücknahme der in stückeloser, auf den Namen lautender Form vorliegenden ETP-Wertpapiere, erfolgt die Abrechnung (falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind) am dritten Geschäftstag nach Erhalt des entsprechenden Antrags auf Begebung oder Rücknahme Zug um Zug im CREST-System. Das Eigentum an den in stückeloser, auf den Namen lautender Form vorliegenden Wertpapieren wird im Register eingetragen und geht bei Eintragung auf den Inhaber über.

Abwicklung an der Frankfurter Wertpapierbörse

Zum Zwecke regulariengemäßer Lieferung von ETP an der Frankfurter Wertpapierbörse wird die Clearstream Banking AG („**Clearstream, Frankfurt**“) für jede Gattung an der Frankfurter Wertpapierbörse notierter ETP-Wertpapiere sowie der betreffenden Anzahl von ETP-Wertpapieren ein in deutscher Sprache verfasstes und deutschem Recht unterliegendes Inhaber-Sammelzertifikat (je ein „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) begeben. Immer wenn die Anzahl der vom Inhaber-Sammelzertifikat einer bestimmten Gattung vertretenen ETP-Wertpapiere sich ändert, wird Clearstream, Frankfurt das betreffende Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend ändern.

Abwicklung an der Borsa Italiana S.p.A.

Sämtliche an der italienischen Wertpapierbörse gehandelten ETP-Wertpapiere sind für die Abwicklung mittels der regulären Wertpapierabrechnungssysteme von Monte Titoli S.p.A. mittels der bei Monte Titoli S.p.A. geführten Wertpapierabrechnungskonten zugelassen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[Das Clearing für durch Inhaber-Sammelwertpapiere oder auf den Namen lautende Globalurkunden vertretene ETP-Wertpapiere wird von der Euroclear Bank SA/NV und/oder die Clearstream Banking, S.A. (Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht), Luxemburg oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt übernommen.]

[Das Eigentum an den in einzeln verbriefter, auf den Namen lautender Form vorliegenden ETP-Wertpapieren wird im Register eingetragen und geht durch Eintragung über].

- | | | |
|------|--|--|
| C.18 | Beschreibung des Rückzahlungsmaßstabes | ETP-Wertpapiere berechtigen den Inhaber (vorausgesetzt, dass dieser zugelassener Teilnehmer oder Inhaber von ETP-Wertpapieren unter bestimmten anderen, im Definitionsumfang beschränkten Umständen ist), die Rücknahme von ETP-Wertpapieren zu verlangen und im Gegenzug einen Betrag an Zahlungsmitteln in Bezug auf die mit der Wertentwicklung des maßgeblichen Indexes verbundene Rücknahme zu erhalten, wie im obigen Abschnitt C.9 beschrieben. |
| C.19 | Rückzahlungsbetrag/
Ausübungspreis | Eine Beschreibung des Zahlbetrags für die Rücknahme eines ETP-Wertpapiers ist in obigem Abschnitt C.9 zu finden. |
| C.20 | Art des Basiswerts und Informationsquellen zum Basiswert | Jede ETP-Wertpapier-Gattung bildet die börsentägliche Wertentwicklung eines ungehebelten Indexes ab („ Benchmark-Index “). Eine Gattung gehebelter ETP-Wertpapiere bzw. von ETP-Wertpapieren mit entgegengesetzter Risikoposition kann direkt von der Wertentwicklung des Benchmark-Indexes abhängen (in diesem Fall würde das Ausnutzen der Hebelwirkung und/oder das Eingehen von Short-Positionen in der Formel zur Berechnung des Preises des einzelnen ETP-Wertpapiers berücksichtigt) oder auch indirekt (in diesem Fall würde sich die Formel zur Berechnung des Preises des einzelnen ETP-Wertpapiers auf den Wert eines Indexes beziehen, der selbst ein gehebeltes und/oder ein Short-Derivat (d.h. mit entgegengesetzter Risikoposition) des Benchmark-Indexes darstellt). |

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

*Der Wert der ETP-Wertpapiere entwickelt sich börsentäglich [1/2/3/4/5-fach gehebelt] zu dem abgebildeten [bitte Benchmark-Index einfügen] oder [entsprechend dem abgebildeten Index oder gegensätzlich dazu] („**Benchmark-Index**“). Weitere Informationen zu dem Index sind unter [bitte Website des Sponsors oder sonstige Quelle einfügen] einsehbar.*

Abschnitt D – Risiken

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungspflicht
D.2.	Zentrale Risiken bezüglich des Emittenten	Der Emittent ist eine Gesellschaft ohne Geschäftsbetrieb. Der Emittent wurde als zu dem alleinigen Zweck der Begebung von ETP-Wertpapieren als Zweckgesellschaft gegründet. Die einzigen Finanzmittel des Emittenten, die dafür zur Verfügung stehen, Zahlungen in Bezug auf eine ETP-Wertpapier-Gattung zu leisten, beruhen auf den von Emittenten von dem/den betreffenden Swap-Kontrahenten erhaltenen Beträgen im Rahmen der vom Emittenten in Bezug auf die betreffende Gattung abgeschlossenen Swap-Geschäfte.

Wird (unter anderem) in das vom Emittenten geschaffene Sicherungsrecht zugunsten der Inhaber der ETP-Wertpapiere einer Gattung vollstreckt, wobei die Erlöse der Verwertung sich als nach Leistung der Zahlungen an sämtliche vorrangigen Gläubiger als nicht ausreichend erweisen, um sämtliche den Inhabern der ETP-Wertpapiere geschuldeten Beträge in voller Höhe zu zahlen, ist der Emittent von der Haftung befreit und es entsteht ihm keine Verbindlichkeit für einen Zahlungsausfall. Weder die Inhaber der ETP-Wertpapiere noch der Treuhänder (oder andere in ihrem Namen handelnde Bevollmächtigte) sind berechtigt, weitere Schritte zu unternehmen, um die genannten Beträge beizutreiben.

D.6 Zentrale Risiken
bei ETP-
Wertpapieren

Eine ETP-Wertpapieranlage beinhaltet ein erhebliches Risiko und Anleger können den gesamten angelegten Betrag oder einen Teil davon verlieren.

Es bestehen die folgenden maßgeblichen Risikofaktoren und diese sollten Anlageinteressenten eingehend berücksichtigen, bevor sie sich entschließen, in ETP-Wertpapiere zu investieren. Anleger sollten ihre eigenen Finanz- und Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bezüglich der mit der Anlage in ETP-Wertpapieren verbundenen Risiken konsultieren.

Es bestehen wesentliche mit einer Anlage in ETP-Wertpapiere verbundene Risiken, unter anderem das Hebelwirkungsrisiko (für gehebelte ETP-Wertpapiere), Invers-Risiko (für ETP-Wertpapiere mit entgegengesetzten Risikopositionen), Wechselkursrisiko, Preisrisiko, Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Maßstab für die zukünftige Wertentwicklung; die Performance von ETP-Wertpapieren könnte Schwankungen unterworfen sein.

Allgemeine Kursbewegungen an den lokalen und internationalen Märkten sowie Faktoren, die das Investitionsklima und die Anlegerstimmung beeinflussen, können sich jeweils auf die Handelsvolumina auswirken und somit auf den Marktpreis der ETP-Wertpapiere. Anleger sollten beachten, dass allgemeine Kursbewegungen an Märkten sowie Faktoren, die das Investitionsklima und die Anlegerstimmung beeinflussen, sich unterschiedlich auf die jeweiligen Gattungen von ETP-Wertpapieren auswirken können.

Anleger sind darauf angewiesen, dass ein oder mehrere zugelassene/r Teilnehmer als Market Maker bezüglich der ETP-Wertpapiere fungieren, um die Liquidität im Markt vorzuhalten, die die Anleger für ihre Anlageaktivitäten benötigen. Gibt es keine zugelassenen Teilnehmer, oder die zugelassenen Teilnehmer übernehmen die Aufgabe des Market Makers nicht effektiv bezüglich der ETP-Wertpapiere einer Gattung, sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, die ETP-Wertpapiere kurzfristig zu verkaufen, oder sie können die ETP-Wertpapiere nicht zu einem Preis verkaufen, der dem Preis je ETP-Wertpapier in der betreffenden Gattung annähernd entspricht.

Die ETP-Wertpapiere sind indexgebundene Papiere. Der bei Rücknahme der ETP-Wertpapiere zahlbare Betrag (und folglich das Handelsvolumen jedes ETP-Wertpapiers) ist an die börsentägliche Wertentwicklung des Benchmark-Indexes geknüpft, die wiederum an die Wertentwicklung der dem betreffenden Index zugrunde liegenden Vermögenswerte geknüpft ist. Anleger verfügen nicht über Eigentumsrechte an den den Benchmark-Index bildenden Vermögenswerten.

Emissionsspezifische Zusammenfassung:

[ETP-Wertpapiere („gehebelte ETP-Wertpapiere“), die es den Anlegern ermöglichen, gehebelt und/oder mittels entgegengesetzter Risikopositionen an der Wertentwicklung des Benchmark-Indexes zu partizipieren, sind stärkeren Preisschwankungen unterworfen als ungehebelte Investments in die Anlageformen, die den Benchmark-Index bilden.] Relativ geringe Änderungen

des Wertes der den betreffenden Benchmark-Index bildenden Vermögenswerte können bedeuten, dass Anleger in kurzer Zeit einen Teil ihres Investments oder das gesamte Investment verlieren.

Die Anlage in gehebelte ETP-Wertpapiere (ob mittels gleich gerichteter oder entgegengesetzter Risikopositionen funktionierend) eignet sich nur für erfahrene Anleger, die in der Lage sind, ihre Positionen in den ETP-Wertpapieren häufig zu kontrollieren, und die sich der Risiken der kaskadierenden Thesaurierung von Tagesrenditen bewusst sind. Die Anlage in gehebelte ETP-Wertpapiere bedeutet für den Anleger, wie angegeben, börsentäglich den Risiken des Benchmark-Indexes ausgesetzt zu sein, und folglich kann die Wertentwicklung über Zeiträume von mehr als einem Tag erheblich von der Wertentwicklung des maßgeblichen Benchmark-Indexes multipliziert mit der maßgeblichen Hebelwirkung über den längeren Zeitraum unterscheiden.

Gehebelte ETP-Wertpapiere eignen sich demgemäß nur für kurzfristige Investments sachkundiger Anleger, die sich der erhöhten Risiken einer Anlage in gehebelte Produkte und/oder Produkte, die auf entgegengesetzten Risikopositionen beruhen, bewusst sind.]

Abschnitt E – Angebot

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungspflicht
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	Nicht anwendbar. Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse unterscheiden sich nicht von denen für die Gewinnerzielung und/oder für Sicherungsgeschäfte.
E.3.	Emissionsbedingungen des Angebots	Der Emittent bietet ausschließlich jenen zugelassenen Teilnehmern die ETP-Wertpapiere zur Zeichnung an, die einen gültigen Zeichnungsauftrag beim Emittenten eingereicht haben. Neuemissionen von ETP-Wertpapieren werden in der Regel am dritten Londoner Geschäftstag (oder im Falle von Asien-Pazifik-ETP-Wertpapieren am vierten Londoner Geschäftstag) nach dem Datum, an dem der Emittent einen gültigen Zeichnungsauftrag zusammen mit der entsprechenden Gebühr erhalten hat, abgewickelt, unter der Maßgabe, dass der Auftrag an dem genannten Tag vor 14:00 Uhr Ortszeit London beim Emittenten eingeht.
E.4.	Aufeinandertreffen wesentlicher Interessen an und in dem Angebot	Es ist möglich, dass ein Swap-Kontrahent oder ein in Bezug auf eine bestimmte Gattung von im Rahmen des Programms begebenen ETP-Wertpapieren zugelassener Teilnehmer Sponsor des Indexes in Bezug auf die betreffende Gattung wird. Aus diesen Rollen könnten möglicherweise Interessenkonflikte erwachsen.
E.7	Kosten	Der Emittent erhebt eine Gebühr je direkt beim Emittenten erfolgter Begebung oder Rücknahme von 500 € vom betreffenden zugelassenen Teilnehmer, es sei denn, der Emittent verzichtet nach alleinigem Ermessen auf die Gebühr. Erteilen Inhaber der ETP-Wertpapiere dem Emittenten Rücknahmeorders, in denen dieser zur Rücknahme von ETP-Wertpapieren aufgefordert wird, gilt, dass der in Bezug auf die Rücknahme zu zahlende Gesamtbetrag um einen Betrag in Höhe der vom/von den betreffenden Swap-Kontrahenten dem Emittenten in Rechnung gestellten Rücknahmeausführungsgebühr zu vermindern ist. Der Emittent stellt den Investoren keine weiteren Gebühren in Rechnung.